

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen LKH Laas, LKH Wolfsberg, Klinikum Klagenfurt,  
Gailtal-Klinik Hermagor

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landes-  
hauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Hermagor,  
der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Gemeinde Te-  
chelsberg

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder –  
Begutachtungsergebnisse

Marktpreis für Schlachtschweine

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung  
des Teilbebauungsplanes „Römerweg/Schurianwiese“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmi-  
gung des Teilbebauungsplanes „Solarweg“

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-  
schaft Wolfsberg: Eigentumsübertragung von Grund-  
stücken in Klüening

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-  
schaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung in  
Göltschach, St. Kathrein

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Guttaring: Um- und Zubau Volksschule  
Guttaring, Elektrotechnik;  
Um- und Zubau Volksschule Guttaring, Haustechnik;  
Um- und Zubau Volksschule Guttaring, MSR

Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft  
mbH: Thermische Sanierung - 9020 Klagenfurt, WA  
Funderstraße 24-26

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Februar 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 2. März 2017, Zahl KL3-BAU-401/2017, die vom Gemeinderat der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee am 10. November 2016 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Römerweg/Schurianwiese“ für die Parz. Nr. 136/3, 137/1, 137/2, 137/3, 137/4, 629 und 640 jeweils KG Drasing, genehmigt.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. März 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
P l a s s n i g

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 13. Februar 2017, Zahl: SP15-RO-417/2016 (007/2017), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden, 9871 Seeboden, am 10. November 2016 beschlossenen Teilbebauungsplan „Solarweg“, betreffend die Grundstücke 830/1 und 830/3 je KG Seeboden, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016.

Spittal an der Drau, am 27. Februar 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 387/2 und 387/3 je Wald und jeweils in der KG Kliening im Ausmaß von 19.710 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von € 23.652,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Wolfsberg, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in

der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Wolfsberg, am 7. März 2017

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg:  
Der Vorsitzende:  
Mag. Georg F e j a n

### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Gemäß § 10 (3) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der EZ 100, KG Göltshach im Ausmaß von 5,07 ha bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe und der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat - nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung - bei der Grundverkehrskommission, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen und müssen diese bereit und in der Lage sein, den Verkehrswert bzw. den Kaufpreis zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, unter der Telefon Nr. 050 536-64031, zu Aktenzahl KL3-GV-23601/2017, eingeholt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. März 2017

Der Vorsitzende:  
Mag. L e i t n e r, MBA

### Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Gemäß § 10 (3) des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der EZ 129, KG St. Kathrein im Ausmaß von 1,39 ha bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe und der Landwirtschaftliche Siedlungsfonds werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat - nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung - bei der Grundverkehrskommission, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen und müssen diese bereit und in der Lage sein, den Verkehrswert bzw. den Kaufpreis zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, unter der Telefon Nr. 050 536-64031, zu Aktenzahl KL3-GV-23833/2016, eingeholt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. März 2017

Der Vorsitzende:  
Mag. L e i t n e r, MBA